

**Dritte Ordnung**  
**zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 –**  
**Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für**  
**die Prüfung im Masterstudiengang „Sportwissenschaft“**

vom 12.10.2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 11/2015, S. 729)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 22. April 2015 die folgende Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 7. Oktober 2015, Az.: 03/02/02/01/00/032 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ vom 23. Mai 2012 (StAnz. S. 1154), zuletzt geändert mit Ordnung vom 23. April 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08 /2014, S. 337) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang M.Sc. „Sportwissenschaft“ ist ein Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach B.A. Sportwissenschaft oder B.Ed. mit der Fächerkombination Sport und Naturwissenschaft oder Sport und Mathematik oder Sport und Sozialkunde sowie B.Sc. Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunktfach Sport oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.“

b) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„ (7) Der Studienbeginn ist für den Studienschwerpunkt C nur zum Sommersemester möglich.“

2. § 14 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich für jeden Betreuer/ jede Betreuerin in einer elektronischen Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt.“

3. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module wird wie folgt geändert:

Der Einleitungstext und die Modulübersicht werden wie folgt neu gefasst:



## **„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module**

Der Masterstudiengang Sportwissenschaft kann in einem der zwei Schwerpunkte „Studienschwerpunkt B: Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport“ (mit Belegung der Module 7 B und 8 B) oder Studienschwerpunkt C „Internationale Sportökonomie“ (mit Belegung der Module 7 C und 8 C) studiert werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen ihres Antrags um Zulassung zum Masterstudiengang festlegen, in welchem der zwei Schwerpunkte sie das Studium absolvieren wollen. Eine nachträgliche Änderung ist in der Form eines regulären Wechsels des Studiengangs im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich.

### **1. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Sportmedizinische Diagnostik

Modul 2: Leistungsdiagnostik bewegender Systeme

Modul 3: Leistungsdiagnostik interagierender bewegender Systeme

Modul 4: Sportwissenschaftliche Evaluation

Modul 5: Analyse von Sportorganisationen

Modul 6: Fachpraktikum

### **Studienschwerpunkt B: Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport**

Modul 7 B: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Theoretische Aspekte von Gesundheitssport und Sporttherapie

Modul 8 B: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Gesundheitsfördernde und therapeutische Sportinterventionen

### **Studienschwerpunkt C: Internationale Sportökonomie**

Modul 7 C: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Sportökonomie und Governance

Modul 8 C: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Kulturelle Aspekte im Eventmanagement

Modul 9: Schlüsselqualifikationen

Modul 10: Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Sportwissenschaft.“

4. Im Modulplan wird „Modul 4: Sportwissenschaftliche Evaluation“ wie folgt geändert:

- a) Die Art der Lehrveranstaltung „3. Testtheorie und Fragebogenkonstruktion“ wird geändert von „PR“ (Projekt) in „Ü“ (Übung).
- b) Die Prüfungsleistung wird geändert von „Modulprüfung: Projektbericht aus 3. Modulnote: Note des Projektberichts“ in „Modulprüfung: Klausur aus 1., 2. und 3. (60 Minuten)  
Modulnote: Note der Klausur“.

5. Im Modulplan wird die Zwischenüberschrift „Studienschwerpunkt A: Individuelle und soziale Adaptation“ gestrichen.

6. Im Modulplan werden die Module „Modul 7A: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Individuelle Adaptation“ sowie „Modul 8A: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Soziale Adaptation“ gestrichen.
7. Im Modulplan werden in „Modul 9: Schlüsselqualifikationen“ unter „Sonstiges“ der Passus „<sup>3</sup> Studienschwerpunkt A: z.B. Studium Generale, Philosophie, Politikwissenschaft, Publizistik, Biologie, Fremdsprachenzentrum, Physik, Mathematik, Ethnologie, Erziehungswissenschaft“ und „<sup>4</sup> Studienschwerpunkt A: z.B. Psychologie, Soziologie, Sonderpädagogik, Erziehungswissenschaft, Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik“ gestrichen.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung**

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Master of Science Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang „Master of Science Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Abweichend davon ist letztmals zum Wintersemester 2015/16 eine Einschreibung in den „Studienschwerpunkt A: Individuelle und soziale Adaptation“ in das dritte oder ein höheres Fachsemester möglich; eine Einschreibung in das erste oder zweite Fachsemester ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht, nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Master of Science Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23. Mai 2012 in der Fassung vom 23. April 2014 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich zum Wintersemester 2017/2018 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 12.10.2015

Der Dekan des Fachbereichs 02  
Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann